

Richtlinie zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
3. Anwendungsbereich	4
4. Fördergegenstand.....	5
5. Förderverfahren	6
6. Förderausmaß.....	7
7. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen	8
8. Verpflichtungen des Fördernehmers	9
9. Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz	9
10. Informationsfreiheitsgesetz.....	10
11. Inkrafttreten	11
12. Rechtsgrundlagen	11

1. Präambel

Eisenbahnunternehmen haben nach Maßgabe der Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV) Eisenbahnkreuzungen zu sichern. Über die zur Anwendung kommende Sicherung einer Eisenbahnkreuzung hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Die Novellierung der EisbKrV aus dem Jahr 2012 sieht für Eisenbahnkreuzungen die gemäß den Vorgaben der EisbKrV aus dem Jahr 1961 gesichert wurden, eine neuerliche Überprüfung der Sicherungsart durch die Behörde bis spätestens 01.09.2029 vor. Die darauf aufbauende bescheidmäßige Festlegung der Art der Sicherung hat unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens am 01.09.2034 endet, zu erfolgen.

Die Kosten für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen werden im Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) berücksichtigt. Hier wird den Bundesländern gemäß § 29 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen ein Zweckzuschuss für die Jahre 2017 bis 2034 (analog zu den Fristen der EisbKrV) in Höhe von jährlich € 9,62 Millionen gewährt und anteilig auf die Länder verteilt. Diese Bundesmittel sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden an Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen seit dem Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu verwenden. Diese Kostenbeiträge bestehen unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 300/2023 verursacht wird.

Die Höhe des Kostenbeitrags ist dabei von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist. Dem Finanzausgleichsgesetz folgend hat das Land Tirol im Jahr 2017 die „Richtlinie zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen“ verabschiedet.

Gemäß den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes 2024 liegt nun die novellierte Fassung dieser Richtlinie vor.

Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Richtlinie neu) fertiggestellt und zwischen Bauherren und Bauunternehmen abgerechnet wurden, unterliegen den

Festlegungen der vorangegangenen Richtlinie (Richtlinie alt). Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellung nach Inkrafttreten der Richtlinie neu erfolgt.

Oberstes Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen durch die finanzielle Förderung von Sicherungsmaßnahmen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen durch technische Kreuzungsschutzanlagen (z. B. Lichtzeichen- und Schrankenanlagen) und der Umbau von Kreuzungsplateaus. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie durch einen pauschalen Förderbetrag einen Anreiz zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnkreuzungen leisten.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 29 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 erhält das Land Tirol für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in Höhe von jährlich € 351.130,00. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 13 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Tirol für den Zeitraum 2017 bis 2034 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 702.260,00 für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Tirol Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in und für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei für Investitionen ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

3. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind **im Verlauf einer Gemeindestraße** mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG,

unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nichtöffentliche Eisenbahnübergänge.
- (3) Alle Gemeinden Tirols, in denen eine oder mehrere Eisenbahnkreuzungen im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr zu sichern oder aufzulassen sind, können um eine Förderung ansuchen.

4. Fördergegenstand

- (1) Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen.
- (2) Auch nicht technische Maßnahmen sind Gegenstand dieser Richtlinie (z. B. bauliche Umgestaltungen insbesondere zur Herstellung eines günstigeren Kreuzungswinkels).
- (3) Förderfähig sind die von der Gemeinde tatsächlich zu bezahlenden/bezahlten Investitionskosten, wobei Grundstücksablösen jedenfalls ausgenommen und nicht förderbar sind.
- (4) Fördergegenstand im Sinne dieser Richtlinie sind zudem Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen.

- (5) Die Umwandlung einer öffentlichen Eisenbahnkreuzung in einen nichtöffentlichen Eisenbahnübergang ist im Sinne dieser Richtlinie einer Auflassung gemäß (4) gleichgestellt.

Erfolgt nur eine Teilumwandlung einer öffentlichen Eisenbahnkreuzung in einen nichtöffentlichen Eisenbahnübergang – in der Regel nichtöffentlicher Eisenbahnübergang für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentliche Eisenbahnkreuzung für den Fußgänger- und/oder Radverkehr – so gilt dies nur dann als Auflassung im Sinne dieser Richtlinie, wenn bei Beibehaltung der öffentlichen Eisenbahnkreuzung im vollen Umfang (Kraftfahrzeugverkehr und nicht-motorisierter Verkehr) eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erforderlich wäre.

- (6) Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind kein Fördergegenstand und somit nicht förderfähig.

5. Förderverfahren

- (1) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Tirol, Landesbaudirektion, Abteilung Mobilitätsplanung, Herrengasse 1 - 3, 6020 Innsbruck (E-Mail: mobilitaetsplanung@tirol.gv.at) stellen.
- (2) Förderansuchen sind **spätestens** bis zum **31. Dezember 2034** zu stellen.
- (3) Dem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG § 48 Abs. 2, Bescheid nach EisbG § 48 Abs. 2 oder Abs. 3), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des § 48 Abs. 2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.
- (4) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass allfällige Bescheide und/oder sonstige behördliche Vorschriften, die den Fördergegenstand betreffen, in Rechtskraft erwachsen sind und keine Verwaltungsverfahren und/oder Zivilrechtsverfahren betreffend die zur Förderung eingereichte Eisenbahnkreuzung anhängig oder angedroht sind.
- (5) Die für die Förderung beantragten Maßnahmen gemäß Pkt. IV; (1) und (2) sind im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der EisbKrV 2012) bis 31. Dezember 2034 zu realisieren
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.
- (7) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II (1). Die Förderreihenfolge ergibt

sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Tirol Sind die Finanzmittel gemäß II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

- (8) Nach Übermittlung des Ansuchens auf Förderauszahlung wird nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Genehmigung der Endabrechnung die Auszahlung der Förderung durch das Land Tirol, vorbehaltlich der budgetären Deckung gemäß Pkt. II (1), veranlasst.

6. Förderausmaß

- (1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt.
- (2) Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem Investitionsbasiswert in Abhängigkeit der jeweiligen **Streckenkategorie** (siehe Anlage 2) sowie der vorgeschriebenen Sicherungsart:
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der **Kategorie A** gemäß Anlage 2: € 380.000,00.
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der **Kategorie A** gemäß Anlage 2: € 480.000,00.
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der **Kategorie B** gem. Anlage 2: € 340.000,00 (Ausnahme Stubaitalbahn € 270.000,00)
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der **Kategorie B** gemäß Anlage 2: € 380.000,00
- (3) Weicht der Gemeindeanteil gemäß § 48 EisbG von 50 % ab, so wird die Höhe der Investitionsbasiswerte gemäß (1) um 2 % je 1 %-Punkt Unterschied zu 50 % direkt proportional angepasst.
- (4) Das Förderausmaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote gem. § 27 Abs. 2 Z 2 FAG 2024 (FKKQ) zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- a) Ist die FKKQ größer oder gleich 100 % der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 40 % der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 20 % des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
 - b) Liegt die FKKQ zwischen 50 % und unter 100 % der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 50 % der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 25 % des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
 - c) Liegt die FKKQ unter 50 % der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 60 % der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 30 % des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
- (5) In begründeten Fällen wie insbesondere bei mehrgleisigen Strecken, ungünstiger topografischer Lage der Eisenbahnkreuzung oder sonstigen Erschwernissen können höhere Förderbeträge um je maximal € 40.000,00 gewährt werden.
- (6) Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde an der Eisenbahnkreuzungsanlage muss nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20 % der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen.

7. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

- (1) Für die behördlich angeordnete Auflassung eines oder mehrerer in einem Gemeindegebiet gelegener schienengleicher Eisenbahnübergänge auf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr wird auf Antrag eine nicht rückzahlbare Auflassungspauschale durch das Land Tirol in der Höhe von € 40.000,00 gezahlt.
- (2) Die Auflassung muss zwischen dem 01.09.2012 und 31.12.2034 erfolgt sein oder erfolgen.
- (3) Die Pauschale gemäß (1) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z. B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen.

- (4) Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gemäß Pkt. V.
- (5) Auf Verlangen des Landes Tirol ist die Mittelverwendung der Auflassungspauschale nachzuweisen.

8. Verpflichtungen des Fördernehmers

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) diese Förderrichtlinie sowie die allgemeine Förderrichtlinie des Landes anerkannt werden;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c) dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) die Fördermittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln aufgrund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Tirol zurückzuzahlen sind;
- e) sich der Förderwerber verpflichtet, den für die Förderkontrolle zuständigen Organen des Landes Tirol, insbesondere auch dem Tiroler Landesrechnungshof die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;
- f) dass die im Förderansuchen übermittelten Zahlen und Daten intern für Verkehrsanalysen verwendet und anonymisiert auch veröffentlicht werden dürfen.

9. Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz

- (1) Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden die von Gemeinden bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet.
- (2) Das Land Tirol übermittelt Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für

Finanzen als Verantwortliche bzw. als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 i. d. g. F.) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr. 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

10. Informationsfreiheitsgesetz

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG jedenfalls (Förder)Verträge über einen Wert von mindestens € 100.000,00 netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch (Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise. Fördernehmer*innen haben daher – bei Förderungen über einen Wert von € 100.000,00 netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss/Förderzuerkennung bzw. nach Aufforderung binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Förderzuerkennung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen Fördernehmer*innen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle.

Fördernehmer*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung seiner überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß, sofern ein Informationsbegehren im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

11. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Tiroler Landesregierung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie „neu“ tritt die bisherige Richtlinie „alt“ vom 14.11.2017 außer Kraft.

12. Rechtsgrundlagen

- (1) Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Tirol
- (2) Finanzausgleichgesetz 2024

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Anlage 2: Verzeichnis der Streckenkategorien bei Eisenbahnkreuzungen (EK)

Anlage 3: Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen in Tirol

Stand: 01.11.2025

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Mobilitätsplanung

Herrengasse 1 – 3

6020 Innsbruck

Telefonnummer: 0512 508 4081

E-Mail: [mobilitaetsplanung@tirol.gv.at](mailto:mobiltaetsplanung@tirol.gv.at)